

R.Power Deutschland GmbH | Friedrichstr. 120 | 10117 Berlin

Stadt Genthin  
Bauamt  
z.Hd. Frau Turian  
Marktplatz 3  
39037 Genthin

Berlin, 06.05.24

**Betreff: Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach**

**§ 12 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die R.Power Deutschland GmbH ist spezialisiert auf die Entwicklung, die Planung, den Bau und den Betrieb von erneuerbaren Technologien – insbesondere Photovoltaik. Somit bilden wir die gesamte solare Wertschöpfungskette ab und werden während der gesamten Laufzeit als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Aktuell befinden sich europaweit einer Gesamtleistung von rund 700 MW in unserem Eigenbestand. Die Stromgewinnung aus regenerativen Energiequellen ist unser vorrangiges Ziel auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Hiermit beantragen wir im Namen der RP Deutschland 6 UG, Friedrichstr. 120, 10117 Berlin, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Flurstücke gemäß Tabelle (siehe unten) um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik Freiflächenanlage herbeizuführen.

Der Ortsbeirat Parchen, sowie der Bau- und Vergabeausschuss, Wirtschafts- u Umweltausschuss, Hauptausschuss und der Stadtrat der Stadt Genthin hat bereits beschlossen, diese Fläche in dem zukünftigen FNP Genthin als Sondergebiet Photovoltaik darzustellen. Der Antrag auf Einleitung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens entspricht somit bereits dem gemeindlichen Willen.

Der Flächennutzungsplan weist das Gebiet gegenwärtig als landwirtschaftliche Fläche aus. Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes muss daher auf Grundlage des „alten“ Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die Darstellung der baulichen Nutzung in „Sondergebiet Photovoltaik (PV-Solar)“ geändert werden.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Planungs- und Erschließungskosten und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu übernehmen.

Der städtebauliche Vertrag sowie der Durchführungsvertrag, der entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB spätestens vor Satzungsbeschluss geschlossen sein müssen, sollen zeitnah in Abstimmung mit dem Bauamt erstellt werden.

Sollte sich die Gesetzgebung bezüglich der Beteiligung der Kommunen am Ertrag der PV-Anlage im Verlauf des Planungsverfahrens ändern, verpflichtet sich der Vorhabenträger vorweg, diesen zu entsprechen. Damit soll ausgeschlossen werden, dass ein jetziger Aufstellungsbeschluss zum Nachteil der Gemeinde sein könnte.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen und Gespräche zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Hans Baumeister

**Hans Baumeister**, Dipl.-Ing.

Projektentwickler

M: +49 (0)151 414 799 73

E: [hans.baumeister@rpower.solar](mailto:hans.baumeister@rpower.solar)

### Geltungsbereich

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Parchen	1	86/57, 87/58, 88/58, 85/60, 84/60, 53/1, 92/55, 50/1, 40/1, 44/1, 45, 46, 38/1, 31/1, 49/1, 46/1, 34/2, 34/1, 21, 109/33
Parchen	2	10/1, 14/1, 239/11, 11/1, 11/2, 12/1, 246/12, 247/12, 392/6, 6/1, 357/6, 358/6, 7/2, 438/7, 367/7, 7/1, 6/2, 6/3, 6/4, 4/1, 2, 1, 179
Parchen	12	22, 23, 24, 25, 26

### Eckdaten

Flächengröße		73,7 ha
Leistung		ca. 92 KWp
Einspeisepunkt Entfernung		ca. 4 km

Anlagen-, Karte des Geltungsbereiches

